



Menschenrechtsrichtlinie

Veröffentlichungsdatum:
15. September 2017

Version 2.0

Genehmiger: Juan R. Luciano
Vorstandsvorsitzender und CEO

Inhaltsverzeichnis

1.0	Zielsetzung	2
2.0	Geltungsbereich und Richtlinienerklärung	2
3.0	Begriffsbestimmungen	3
4.0	Standards	4
5.0	Umsetzung	5
6.0	Literatur	6
7.0	Revisionsverlauf	6

1.0 Zielsetzung

In dieser Richtlinie sind die Mindestanforderungen für den Schutz der Rechte, der Sicherheit und des Wohlergehens aller Menschen, Gemeinschaften und Ressourcen in unseren direkten betrieblichen Abläufen und unserer Lieferkette dargelegt.

2.0 Geltungsbereich und Richtlinienerklärung

2.1 Geltungsumfang

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertragsarbeiter und Vertreter von ADM, unsere Unternehmensbereiche und Tochtergesellschaften in allen Ländern. ADM erwartet darüber hinaus, dass sich unsere Zulieferer, Geschäftspartner, Vertreter und Berater an diese Grundsätze halten.

2.2 Richtlinienerklärung

Archer Daniels Midland Company schafft als Anbieter innovativer, verantwortungsbewusst bezogener Inhaltsstoffe für eine wachsende Bevölkerung langfristige Werte. Die Mitarbeiter von ADM haben sechs Werte gemein, die unser nachdrückliches Bestreben aufzeigen, die richtigen Ergebnisse auf die richtige Weise zu erreichen: Integrität, Respekt, Spitzenleistungen, Einfallsreichtum, Teamarbeit und Verantwortung. Das Engagement von ADM für Menschenrechte verkörpert diese Unternehmenswerte, insbesondere den Respekt, und spiegelt sie wider. Unsere Definition lautet:

„Wir fühlen eine tiefe und aufrichtige Wertschätzung für die Sicherheit und das Wohlergehen aller Menschen, Gemeinschaften und Ressourcen und behandeln diese mit Sorgfalt und Rücksicht. Wir zeigen Vertrauen und Offenheit. Außerdem gehen wir verantwortungsvoll mit der Umwelt um.“

3.0 Begriffsbestimmungen

3.1 Kinderarbeit

Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde nimmt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt.

3.1.1 Dazu gehören Arbeiten, die

- geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder sind und
- ihre schulische Bildung beeinträchtigen, weil sie ihnen die Möglichkeit nehmen, die Schule zu besuchen, sie zwingen, die Schule vorzeitig abzubrechen oder den Schulbesuch mit übermäßig langen Arbeitszeiten und schwerer Arbeit zu vereinbaren.

3.1.2 Hierzu zählen auch die schlimmsten Formen von Kinderarbeit, die im Übereinkommen 182 der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation) aufgeführt sind, insbesondere:

- Alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken wie der Verkauf von Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich der Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern schaden.

3.2 Zwangsarbeit

Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sich die besagte Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

3.3 Mindestalter

Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung:

Arbeit	Alter
Gefährliche Arbeiten (jegliche Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Jugendlichen gefährden)	18 Jahre

Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	15 Jahre bzw. Mindestalter zur Ableistung der allgemeinen Schulpflicht
Leichte Arbeiten, sofern diese die Gesundheit und Sicherheit von Jugendlichen nicht gefährden bzw. sofern sie sie nicht an ihrer schulischen Bildung oder beruflichen Orientierung und Ausbildung hindern	13 bis 15 Jahre

4.0 Standards

- 4.1** ADM erwartet, dass die nachfolgenden Standards eingehalten werden, und setzt sich dafür ein, die Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern und Zulieferern, die sich an diese Standards halten, weiterzuentwickeln und auszubauen.
- 4.1.1** Kein Einsatz von Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Arbeit in Schuldknechtschaft.
 - 4.1.2** Keine Gebühren für Arbeitssuchende als Gegenleistung für Beschäftigung sowie keine Beauftragung von Arbeitsvermittlern, die solche Gebühren verlangen.
 - 4.1.3** Keine Einbehaltung von Sicherheiten in Form von Geld, Ausweisdokumenten oder anderem persönlichen Besitz als Bedingung für ein Beschäftigungsverhältnis ohne Zustimmung des Arbeitnehmers.
 - 4.1.4** Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung des Zugangs zur Beschäftigung.
 - 4.1.5** Einrichtung von Systemen und Verfahren, die dafür sorgen, dass Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz sicher und keinen Arbeitsrisiken, Belästigungen und Erniedrigungen ausgesetzt sind.
 - 4.1.6** Keine Diskriminierung bei beschäftigungsbezogenen Entscheidungen.
 - 4.1.7** Gewährleisten des Zugangs der Arbeitnehmer zu Wasser und sanitären Einrichtungen.

- 4.1.8 Entlohnung der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit sämtlichen lokalen Gesetzen und Vorschriften – unter anderem den Vorgaben zu Mindestalter, Mindestlohn und Arbeitszeit – und Schaffung von Arbeitsbedingungen, die den einschlägigen Gesetzen und Branchenstandards entsprechen.
 - 4.1.9 Wahrung der Rechte von Arbeitnehmern, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen.
 - 4.1.10 Achtung des Landbesitzrechts und der Rechte von indigenen und lokalen Gemeinschaften, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeiten auf ihren Flächen, für die sie die gesetzmäßigen Landnutzungsrechte halten; dabei ist eine vorherige Benachrichtigung notwendig und eine aus freien Stücken erteilte Zustimmung abzuwarten.
 - 4.1.11 Zusammenarbeit mit Interessengruppen zur Verbesserung der Arbeits-, Umwelt- und Sicherheitsbedingungen in den landwirtschaftlichen Lieferketten.
- 4.2 Wenn ADM einen Zulieferer, Auftragnehmer oder Partner ausfindig macht, der die oben unter 4.1 aufgeführten Standards nicht erfüllt oder die Bedingungen fälschlich darstellt, unter denen Getreide und Waren produziert oder Dienstleistungen erbracht werden, wird ADM entsprechende Maßnahmen ergreifen. Wenn sich die betreffende Partei nicht nach Treu und Glauben bemüht, die Probleme zeitnah zu beheben, können diese Maßnahmen Folgendes umfassen:
- 4.2.1 Ausschluss von neuen direkten Verträgen
 - 4.2.2 Beendigung der Geschäftsbeziehung

5.0 Umsetzung

5.1 Schulung und Sensibilisierung

- 5.1.1 Mitarbeiter – Die Mitarbeiter werden über interne Kanäle wie Compliance, Schulungen, Aushänge am Arbeitsplatz und das ADM-Intranet über diese Richtlinie unterrichtet.
- 5.1.2 Zulieferer – Zulieferer werden durch direkte Mitteilungen, Aushänge in Bereichen, die für Zulieferer sichtbar sind, und Aufnahme der

Richtlinie in Verträge mit Zulieferern und/oder in die Richtlinien von ADM zu den [Erwartungen der ADM-Zulieferer](#) über diese Richtlinie unterrichtet.

5.2 Unterrichtung über den Status

Um die Transparenz in der Lieferkette zu fördern, wird ADM regelmäßig Berichte über die Umsetzung und Ergebnisse dieser Richtlinie unter www.adm.com/ProgressTracker veröffentlichen.

5.3 Klärung von Fragen

5.3.1 Stakeholder, die Fragen oder Anliegen in Bezug auf die Umsetzung unserer Richtlinien haben, können sich an die ADM Way Helpline unter www.TheADMWayHelpline.com wenden. Die regionsspezifischen Telefonnummern sind auf der Website aufgeführt.

5.3.2 Fragen werden überprüft und unter Anwendung des Workflows geklärt, der in unserem [Verfahren zur Klärung von Fragen](#) dargelegt ist.

5.3.3 Ein [aktualisiertes Protokoll](#) zu allen Fragen und deren Klärung wird auf unserer Website gepflegt und ist öffentlich verfügbar.

6.0 Literatur

6.1 Intern – Diese zusätzlichen Richtlinien unterstützen und ergänzen diese Richtlinie:

[ADM-Verhaltenskodex](#)

[ADM-Richtlinie zum Verzicht auf Entwaldung](#)

[Richtlinien zu den Erwartungen der ADM-Zulieferer](#)

6.2 Extern – Diese Richtlinie basiert auf den Unternehmenswerten sowie auf diesen externen Publikationen:

Übereinkommen [29](#), [105](#), [138](#) und [182](#) der [Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen \(UN\)](#)

[UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)

7.0 Revisionsverlauf

Version	Veröffentlichungsdatum	Beschreibung der Änderung(en)
1.0	2014	Nicht zutreffend – erste Veröffentlichung
2.0	15.09.2017	Format aktualisiert, Definitionen und Referenzabschnitte hinzugefügt, Standardsprache aktualisiert, Recht auf Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen hinzugefügt.